



## RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 14. Dezember 1960

### **1514 (XV). Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Entschlossenheit der Völker der Welt, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die Voraussetzungen für Stabilität und Wohlergehen sowie für friedliche und freundschaftliche Beziehungen auf der Grundlage der Achtung der Grundsätze der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Völker zu schaffen und die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion herbeizuführen,

*in Anerkennung* der leidenschaftlichen Sehnsucht aller abhängigen Völker nach Freiheit und der entscheidenden Rolle dieser Völker bei der Erlangung ihrer Unabhängigkeit,

*im Bewusstsein* der zunehmenden Konflikte, die auf die Verweigerung oder Behinderung des Freiheitsstrebens dieser Völker zurückzuführen sind und die eine ernsthafte Bedrohung des Weltfriedens darstellen,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Unabhängigkeitsbewegung in den Treuhandgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung,

*in Anbetracht dessen,* dass die Völker der Welt das Ende des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen brennend wünschen,

*überzeugt,* dass das Fortbestehen des Kolonialismus die Entwicklung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit behindert, die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der abhängigen Völker hemmt und dem Ideal der Vereinten Nationen von einem weltweiten Frieden entgegenwirkt,

*in Bekräftigung* dessen, dass die Völker für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen verfügen können, unbeschadet der Ver-

pflichtungen, die sich aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit nach dem Grundsatz des gegenseitigen Nutzens sowie aus dem Völkerrecht ergeben,

*in der Auffassung*, dass der Befreiungsprozess unaufhaltsam und unumkehrbar ist und dass zur Vermeidung ernster Krisen dem Kolonialismus und allen damit verbundenen Praktiken der Rassentrennung und Diskriminierung ein Ende gesetzt werden muss,

*erfreut* über die Tatsache, dass in den letzten Jahren eine große Anzahl abhängiger Gebiete Freiheit und Unabhängigkeit erlangt hat, und in Anerkennung der immer stärker werdenden Bestrebungen nach Freiheit in den Gebieten, welche die Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben,

*in der Überzeugung*, dass alle Völker ein unveräußerliches Recht auf volle Freiheit, auf die Ausübung ihrer Souveränität und die Integrität ihres nationalen Territoriums haben,

*verkündet feierlich* die Notwendigkeit, dem Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen rasch und bedingungslos ein Ende zu machen,

und *erklärt* zu diesem Zweck Folgendes:

1. Die Unterwerfung von Völkern unter fremde Unterjochung, Herrschaft und Ausbeutung stellt eine Verweigerung grundlegender Menschenrechte dar, steht im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen und ist ein Hindernis für die Förderung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Welt.

2. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung; kraft dieses Rechts bestimmen sie frei ihren politischen Status und verfolgen frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

3. Unzulängliche politische, wirtschaftliche, soziale oder bildungsmäßige Vorbereitung darf niemals ein Vorwand für die Verzögerung der Unabhängigkeit sein.

4. Alle bewaffneten Aktionen oder Unterdrückungsmaßnahmen, gleich welcher Art, gegen abhängige Völker sind einzustellen, um diesen die Möglichkeit zu bieten, ihr Recht auf volle Unabhängigkeit friedlich und frei auszuüben; die Integrität ihres nationalen Territoriums ist zu achten.

5. Als baldige Schritte sind in den Treuhandsgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung sowie in allen anderen Gebieten, welche noch nicht die Unabhängigkeit erlangt haben, zu unternehmen, um den Völkern dieser Gebiete alle Hoheitsbefugnisse zu übertragen, ohne irgendwelche Bedingungen oder Vorbehalte, im Einklang mit ihrem frei geäußerten Willen und Wunsch, ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe, um sie in die Lage zu versetzen, volle Unabhängigkeit und Freiheit zu genießen.

6. Jeder Versuch, die nationale Einheit und die territoriale Integrität eines Landes ganz oder teilweise zu zerstören, ist mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar.

7. Alle Staaten haben die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dieser Erklärung auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und der Achtung vor den souveränen Rechten aller Völker und ihrer territorialen Integrität gewissenhaft und genau einzuhalten.